

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt
Spadenteich 1
20099 Hamburg

**10 Thesen zu der Position und den Aufgaben der
Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG**

Mit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 wurde der vollständig neue § 50 in das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) eingeführt. Sein Absatz 1 lautet:

Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

Was bedeutet „Wahrnehmung seiner Interessen“? Geht es um die sogenannten „wohlverstandenen Interessen“, also darum, was für das Kind gut ist (und was die Erwachsenen nun einmal besser wissen)? Oder werden dem Kind hier gar eigene, von ihm selbst definierte und geäußerte Interessen zugestanden, gilt also, was das Kind selbst will?

Maud Zitelmann fordert in ihrem Beitrag zu dieser Zeitschrift schon einen Weg „Vom ‘Anwalt des Kindes’ zum Verfahrenspfleger“ und warnt davor, „sich allein dem Kindeswillen (zu) verschreiben“, ein „advokatorisches Berufsethos“ zu verfolgen und wie ein Anwalt allein den Kindeswillen zu beraten und zu vertreten.

Die nachstehenden Thesen sind aus der Praxis des Verfassers als Familienrechtsanwalt und Mitgestalter des Hamburger Vereins „Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.“ entstanden und verstehen sich als Widerrede gegen die von Zitelmann aus sozialpädagogischer Sicht erhobenen Bedenken und Befürchtungen, aber auch als das erbetene Echo aus der juristischen Praxis und dort seit über 10 Jahren gesammelten Erfahrungen.

Der Beitrag soll auch helfen, die - der Ungewißheit über den Gesetzesinhalt entsprechende - vorherrschende Unsicherheit in der Praxis der Rechtsanwendung darüber zu überwinden, wozu denn die Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG nun gut sein soll. Wohl eine Folge der Unsicherheit in der Positionsbestimmung ist die in der Praxis zu beobachtende sehr zögerliche Anwendung dieses immerhin seit 1.07.1998 geltenden Gesetzes.

1. These: Die zu vertretenden Interessen des Kindes sind seine informierten und ermutigten, doch autonom definierten Eigeninteressen

Kann ein Kind überhaupt selbst etwas wollen? Diese Frage beantworten sowohl Jugendhilfe- wie Rechtspraxis sicher mit einem entschiedenem Ja.

Schwierigkeiten und Unsicherheiten treten aber auf, wenn es darum geht, ob ein Kind auch etwas wollen darf. Natürlich will das Gesetz auch, daß das Kind seinen Willen äußert, gegenüber dem Jugendamt (§ 8 SGB VIII) oder gegenüber dem Gericht (§ 49 a FGG). Was bedeutet der geäußerte Wille des Kindes aber? Ist er verbindlich, hat sich eine Streitentscheidung danach zu orientieren oder gar dem zu entsprechen?

Einigkeit herrscht wohl, daß der Kindeswille ein hohes Gewicht besitzt. Für das Ergebnis verbindlich ist er aber sicherlich auch nicht. Die gesetzliche Verfahrensordnung für die gerichtliche Ermittlung der richtigen Entscheidung bei Kindesangelegenheiten sieht als Beteiligte die Eltern, eventuelle weitere Antragsteller (z. B. Pflegeeltern) als Träger der Familiengrundrechte von Artikel 6 vor, und das Jugendamt als Wächter der staatlichen Gemeinschaft über das Wohl des Kindes (Artikel 6 Abs. 2

GG). Dementsprechend ist die Verfahrenspflegschaft die gesetzliche Anordnung der Beteiligung des Kindes an einem Verfahren, wo um sein Wohl, seine Familie, seine Existenzbedingungen, seine Zukunft gestritten wird.

In der Konstellation eines Gerichtsverfahrens über das Kindeswohl ist die Verfahrenspflegschaft dazu da, das, was das Kind zu sagen hat, gleichgewichtig einzubringen. Es versteht sich dann von selbst, daß das Kind hierzu der Unterstützung und des Beistands bedarf.

Einzubringen ist aber etwas neues, was bisher oder sonst nicht angemessen eingebracht werden konnte und kann. Sonst hätte es dieses neuen Gesetzes nicht bedurft.

Es geht um den vom Bundesverfassungsgericht geforderten „Grundrechtsschutz durch Verfahren“, also die Aufgabe der effektiven Rechtsverwirklichung nach Art. 20 Abs. 3 GG.

Auch einen völkerrechtlichen Auftrag hat der Bundesgesetzgeber zu verwirklichen; in der UN-Kinderrechtskonvention sichert die Bundesrepublik als Vertragsstaat „dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Art. 12 Abs. 1)

„Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ (Art. 12 Abs. 2)

Die Eltern werfen als Grundrechtsträger ihre subjektiven Vorstellungen und Interessen in die Waagschale des Gerichts, das Kind nach eigenen Vorstellungen ungestört zu betreuen, zu erziehen, mit ihm zusammenzusein, oder einfach es zu behalten. Sie machen ihr Eltern-„Recht“, ihr Sorge-„Recht“ geltend.

Das Jugendamt hat entweder die Eltern zu unterstützen und bei Bedarf Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen und anzubieten (§ 50 Abs. 2 SGB VIII), oder es zeigt dem Gericht gegenüber die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens an (§ 50 Abs. 3 SGB VIII). In allen gerichtlichen Verfahren um das Kindeswohl hat mitzuwirken (§§ 49, 49a FGG).

Die Eltern sind nach § 50a FGG anzuhören, weil es um ihre Rechte, deren Stützung oder Beschneidung geht. Das ist ein Gebot des Grundrechts auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG).

Mit der Kindschaftsrechtsreform wurde auch den Pflegeeltern ein ausdrücklicher Anspruch auf Gehör eingeräumt (§ 50 c FGG).

Das Kind ist anzuhören in allen Angelegenheiten, in denen es um seine Neigungen, Bindungen oder seinen Willen geht, und mit dem Zweck, „daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.“ (§ 50 b Abs. 1 FGG).

Das nun eingeführte gesetzliche Institut der Verfahrenspflegschaft soll eine gleichgewichtige Beteiligung des Kindes und eine weitere Erkenntnisquelle für das Gericht bringen.

Die Wahrnehmung seiner Interessen durch einen Verfahrenspfleger ist etwas wesentlich anderes als die schon bisher vorgesehene Kindesanhörung zur Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks für das Gericht (§ 50 b FGG), und etwas ganz anderes als die Beteiligung des Jugendamtes nach §§ 49, 49a FGG, welches staatshoheitliche Aufgaben der Überwachung wahrnimmt.

Das Neue an der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG ist, daß der subjektive Wille des Kindes nicht nur einfach „angehört“ und dann darüber nur noch unter Erwachsenen verhandelt wird, sondern daß er mit gleichem Gewicht und entsprechender Legitimation vor Gericht vertreten wird, wie es die anderen Beteiligten mit ihren Interessen und Aufgaben tun.

Auch wenn sich der Kindeswille gerade bei jüngeren Kindern ziemlich anders äußert und darstellt als bei Erwachsenen, ist er rechtlich, ja grundrechtlich gesehen nicht wesensverschieden von den Interessen z. B. der Eltern.

Bei näherem Hinsehen verblassen auch die faktischen Unterschiede. Auch Erwachsene bedürfen des Zuspruchs und der Ermutigung, vor allem aber der Orientierung über die rechtliche und sonstige Verfahrenslage, weswegen sie von ihrem Recht auf rechtsanwaltlichen Beistand Gebrauch machen.

Das Gesetz will in § 50 FGG die subjektiven, von dem Kind selbst definierten Interessen in entsprechender Weise wie bei den Erwachsenen in gerichtlichen Streitigkeiten um das Kind einbringen; dies dient der staatlichen Aufgabe der Verwirklichung von Prozeßgrundrechten („Jedermann“ hat das Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG) und erschließt dem Gericht gleichzeitig eine wichtige und bisher oder sonst nicht vorhandene Erkenntnisquelle, nämlich was das im Zentrum eines Konflikts betroffene Kind meint, wenn es Bescheid weiß.

2. These: Legitimation ist das Vertrauen, ja Zutrauen des Kindes

Als unabhängige Interessenvertreter hat der Verfahrenspfleger die Aufgabe, wie ein Rechtsanwalt unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten zu sein, den sich jedermann frei aussucht (§ 3 BRAO). Die Auswahl ist ein weiteres subjektives Moment, ein Ergebnis eigener Willensentscheidung, die Vertrauen voraussetzt. Ohne das Vertrauen, ohne das Zutrauen des Kindes ist die Vertretung seiner Interessen gegenstandslos, inhaltsleer, bringt nichts. Ein Verfahrenspfleger, der nicht diese Rückkoppelung an seine Aufgabe hat, sollte dem Gericht die tatsächliche Unmöglichkeit seiner Aufgabenerfüllung anzeigen, wie ein Sachverständiger es tut, dem die Untersuchung verweigert wird.

3. These: Verfahrenspflegschaft ist nicht eine weitere Institution der Fremdbestimmung des Kindeswohls

Das Gesetz will das Wächteramt des Staates (Art. 6 Abs. 2 GG) nicht ausbauen, ergänzen durch eine weitere Institution und Person, die um das Krankenbett des Kindeswohls herumsteht, sondern jemanden neben das umstrittene Kind stellen, der sich nicht ausschließlich darum kümmert, was denn wohl „das Beste“ wäre, sondern wie es dem Kind selbst geht, was es denkt und empfindet, wie es den Streit um seine Person und welche Möglichkeiten es sieht, und - eben - welche Wünsche es hat.

4. These: Für das - objektiv als richtiges Ergebnis verstandene - Kindeswohl bleiben Jugendamt und Gericht (ggf. Sachverständige) zuständig und verantwortlich

Verfahrensziel ist die Verwirklichung des Kindeswohls. Das Gericht hat die Aufgabe, das Kindeswohl zu ermitteln und so gut wie möglich die hierfür richtige Lösung herbeizuführen, einen bleibenden Streit nach diesem Maßstab notfalls zu entscheiden. Es wird dabei von dem Jugendamt beraten, bedient sich eventuell der Hilfe von ihm bestellter Sachverständiger. Verwirklicht wird das objektive Recht als Ergebnis eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, welches widerstreitende (Grund-) Rechte und Interessen abwägt.

Aus dieser Entscheidungskompetenz ergibt sich die Verantwortlichkeit der objektiven Instanzen (Gericht, Jugendamt, Sachverständige) für das, was schließlich herauskommt.

Um dieses richtige Ergebnis zu finden, müssen alle widerstreitenden Interessen aufgearbeitet, zunächst aber eingebracht werden. Die Verfahrensrollen der Beteiligten sind im Streit gegensätzlich

und zeigen in ihrer Pluralität eben das Defizit nicht verwirklichten Kindeswohls, weswegen das Gericht ja angerufen wurde.

Damit ist die Verantwortlichkeit für die objektiv richtige Entscheidung (im Sinne des Kindeswohls) auf das Gericht übergegangen. Ihm gegenüber nehmen die streitenden Privatpersonen ihre legitimen Eigeninteressen in Verwirklichung ihrer Prozeßgrundrechte wahr und vermitteln dem Gericht damit den zu entscheidenden Streitstoff.

Wie seine beteiligten Bezugspersonen, insbesondere die vielleicht miteinander streitenden Eltern, so hat auch das über eine Verfahrenspflegschaft aktiv beteiligte Kind das Recht auf Vertretung seiner subjektiven Interessen.

Diese Pluralität der Interessen ist gesetzlich vorgesehen und gewollt, damit das Gericht den gesamten Streitstoff erfassen kann. Die Ausformulierung der im Streit entgegengesetzten Interessen ist Inhalt des gesetzlich geregelten streitigen Gerichtsverfahrens.

Wie seine Eltern und ggf. andere beteiligte Bezugspersonen darf also das Kind in den Prozeß einbringen, was es selbst will, bevor das Gericht entscheidet, was denn nun wirklich das Richtige, was gut für dieses Kind ist.

Verfahrenspflegschaft stellt also die Aufgabe, den Kindeswillen in das Verfahren einzubringen, hierauf ist sie verpflichtet.

5. These: Kindeswille ist nicht Kindeswohl, aber: Kein Kindeswohl ohne Kindeswille

Die Erkenntnis ist banal und Allgemeingut: Ohne das Kind, am Kind vorbei gibt es keine Lösung im Streit um das Kind. Das Kindeswohl erfordert nicht nur eine Berücksichtigung des Kindeswillens, sondern sein sorgsames Pflegen, Entwickeln und auch Fördern.

§ 1626 Abs. 2 BGB fordert, bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewußten Handeln zu berücksichtigen, womit letztlich die Verwirklichung der Selbstbestimmungsrechte des Grundgesetzes (Art. 2 GG) gemeint ist. Somit ist der Kindeswille nicht nur unverzichtbarer, sondern ganz wesentlicher Bestandteil des Kindeswohls und somit Gegenstand jeder Verhandlung und Lösung eines Streits um das Kind.

Indessen ist der Kindeswille nicht das letzte Wort, sowohl inhaltlich wie im Verfahrensablauf des gerichtlichen Streits.

6. These: Der Kindeswille ist auf dem Weg zur richtigen Entscheidung für das Kindeswohl genauso wichtig und legitim wie der Elternwille, verdient gleiche Beratung, Vorbereitung, Unterstützung und Bekräftigung

Der Kindeswille hat eine eigenständige und notwendige Funktion, die abhängig ist von seinem Aussagegehalt und seiner Qualität.

Je besser der Kindeswille beraten und entwickelt ist, desto größer und oft streitentscheidend, ja streitschlichtend ist seine Bedeutung. Es geht somit nicht „nur“ um Verwirklichung eines Menschenrechts, sondern auch um schlichte Nützlichkeit bei der Findung von richtigen Streitergebnissen. Es gilt: Je besser die Anwälte, desto tragfähiger das Ergebnis !

7.These: Orientierter, entwickelter Kindeswille ist der Schlüssel zur Lösung des Konflikts der Erwachsenen; erkennen die Eltern hinter den Äußerungen des Kindeswillens die Persönlichkeit ihres Kindes, unterstellen sie nicht mehr Beeinflussung durch die Gegenseite. Gegen sein eigenes Kind prozessiert man nicht !

Die Erfahrung zeigt: Gelingt es dem Verfahrenspfleger oder der Verfahrenspflegerin, den Kindeswillen kompetent zur Geltung zu bringen, verpufft oftmals die den Erwachsenenstreit antreibende Dynamik, hat das gegenseitige Aufschaukeln der Streitpunkte sein abruptes Ende. Mit der Verfahrenspflegschaft für das Kind erfährt die Streitkonstellation im Kindeswohlprozeß eine völlig neue Wendung. Man streitet nicht mehr über das Kind, sondern überlegt sich, wie mit dem Kind eine Lösung gefunden wird. Es geht nicht um Sieger oder Verlierer, sondern darum, ob und welche Gemeinsamkeiten bestehen, wie sie gesichert und vielleicht wieder ausgebaut werden können. Der oft zu beobachtende regelrechte Haß der ehemals einander geliebt habenden Eltern wird ziel- und hilflos, wird wieder Privatangelegenheit auf Erwachsenenebene und aus dem Streit um das Kind herausgenommen, von dem auf einmal fast nichts mehr übrig bleibt, und wenn, dann ist es der positive Wettstreit von Gestaltungsvorschlägen. Ich rede nicht von Utopie, sondern berichte Erfahrungen .

8. These: Aufgaben sind:

a) die Einbringung der Kindesinteressen in das Verfahren (u. U. durch formulierte Anträge),

b) die Vertretung in Anhörung und Verhandlung (Kompromisse/Vergleiche), die Einbeziehung der anderen Interessen,

c) die Orientierung über die realen Möglichkeiten,

d) die Rückvermittlung der Reaktionen, Ergebnisse und des Verfahrensausgangs,

e) erforderlichenfalls (meistens!) die Begleitung bei der Umsetzung bzw. Verwirklichung

In Diskussionen wird immer wieder unterstellt, mit einer derartigen Bedeutung und Betonung des Kindeswillens würde einer Art Diktatur von eigensüchtigen und rücksichtslosen Kindern der Weg geebnet. Dabei geht es doch nur darum, die Kindesinteressen in den gleichen Koordinaten wie die Erwachseneninteressen in den Streit um Kinder einzuführen, dort zu formulieren. Die objektiv richtige Entscheidung über das Kindeswohl, also was im Ergebnis dann für das Kind das richtige ist, wird dadurch weder behindert noch ersetzt, sondern - siehe Thesen 6 und 7 - gefördert, wenn nicht gar ermöglicht.

Aufgabe ist schlicht und einfach, das Kind in einem streitigen Verfahren um seine Person zu begleiten und zu stützen. Die persönliche und verfahrensrechtliche Kompetenz des Verfahrenspflegers verhilft seinen Interessen zur angemessenen, richtigen Berücksichtigung. Ein Gerichtsverfahren ist eben ein Prozeß, eine ergebnisoffene, richterlich gestaltete und prozeßrechtlich gerahmte Veranstaltung mit dem Ziel des richtigen Ergebnisses. Jeder Beteiligter hat Ausgangs- und Verhandlungspositionen, hat Teil an einer Entwicklung – und weiß am Ende mehr als am Anfang.

Die Einbeziehung des Kindes an diesem Prozeßgeschehen ist das eigentlich neue gegenüber den bisher vorgesehenen punktuellen Abfragen und Diagnosen eines jeweiligen (Kindeswohl-)Zustandes.

Auch wenn eine Entscheidung im streitig gebliebenen Verfahren nicht den Interessen des Kindes entspricht, stellt sie doch eine Konfliktlösung dar und wirkt entlastend.

Immer wieder wird davor gewarnt, Kinder übermäßig zu belasten, zu befrachten mit den Konflikten der Erwachsenen, ihnen eine Verantwortung zuzuschieben, die sie nicht tragen können. Indessen bleibt

die Verantwortung bei den bisher auch dafür zuständigen Stellen, also bei Gericht und Jugendamt dafür, das Kindeswohl zu ermitteln und nach Möglichkeit zu verwirklichen. Die Berücksichtigung der Stimme des Kindes bedeutet die Einbeziehung seiner Sichtweisen, Erkenntnisse, Absichten und Beziehungsfähigkeit, setzt aber nicht die Regularien seines Schutzes außer Kraft.

Ist ein Gerichtsverfahren gegen seine geäußerten Interessen ausgegangen, geht es genauso wie bei den anderen Beteiligten um Vermittlung und Erläuterung dieses Ergebnisses und Hilfestellung sowie Beratung, „wie es weitergeht“.

9. These: Verfahrenspfleger sind nicht weitere Streitpartei, sondern Katalysatoren im Kreuz des Konfliktes; erst die volle Einbeziehung der kindlichen Eigeninteressen macht den Streit regelbar, entscheidbar und schafft die tragfähige Grundlage für zukünftigen Frieden in den für das Kind wichtigsten Beziehungen

Streitlösungen setzen die möglichst vollständige Aufarbeitung des Streitstoffs voraus. Diesbezügliche Verfahren haben dafür zu sorgen, daß alles Streitige auch auf den Tisch kommt. Im Streit um das Kind ist eine ganz wesentliche Quelle der Dynamik das Kind selbst, welches passiv wie aktiv immer mit seiner Beziehungsrealität beteiligt ist.

Wir kennen die Streiddynamik, die aus einer schlichten Äußerung des Kindes „ich will aber zu Papa!“ z. B. im Sorgerechtskonflikt entstehen kann.

Aufgabe der Verfahrenspflegschaft ist die komplette Erfassung dessen, was von dem Kind kommen kann, das Einbringen in die Streitverhandlung und damit die Streitlösung. Nur wenn das gelingt, ist dauerhaft Frieden möglich. Das Kind hat zu erfahren, daß es angehört und ernst genommen wird, und seine Interessen Bestandteil der Lösung sind.

Das stärkt sein Zutrauen in eigene Gesprächs- und Konfliktkompetenz und die seiner Bezugspersonen, es sieht funktionierende „Spielregeln“ und lernt nicht zuletzt, selbst darin zu leben und damit umzugehen. Und sieht: Es kann funktionieren !

10. These: So erstaunlich die Macht, so gewaltig die Verantwortung. Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit, Standards für Aus- und Fortbildung sind zu erarbeiten, zu fördern und durchzusetzen!

In der Praxis hat sich gezeigt, wie ernst und gewichtig die Position von einmal eingesetzten Verfahrenspflegern genommen wird.

Der Druck, der von allen Seiten auf sie ausgeübt wird, um sie für die eigene Position einzunehmen, entspricht einem sehr hohem Verhandlungsgewicht. Der entwickelte, ermutigte Kindeswille bringt oft genug überraschende Lösungen, fordert jedenfalls intensive Auseinandersetzung, immer aber ernstes Eingehen hierauf von allen anderen Beteiligten einschließlich des Gerichts.

Es geht um nichts anderes als Macht.

Aus Macht folgt Verantwortung. Weder die Juristen- noch die sozialwissenschaftliche, auch nicht die pädagogische oder die psychologische Ausbildung befähigt ihre Absolventen dazu, sowohl das „menschlich“ Richtige zu empfehlen, als auch das juristisch Wirksame zu tun. Im übrigen geht es um ein ganz neues Berufsbild . Freiberufliche Sozialarbeiter kennt die behördlich und lohnabhängig ausgerichtete deutsche Jugendhilfe nicht. Interdisziplinär ausgebildete und arbeitende Juristen gibt es praktisch nicht.

Der Gesetzgeber hat diesbezüglich nichts geregelt, nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollen ja sogar engagierte Verwandte einsetzbar sein (Onkel als Verfahrenspfleger!).

Meiner Auffassung nach reicht auch in den ja sehr konfliktintensiven Fällen, in denen das Gesetz einen Verfahrenspfleger sehen will, die Bestellung einer einzelnen Person kaum aus. Das von Salgo in seiner 1993 erstmals veröffentlichten rechtsvergleichenden Untersuchung im Auftrag des Bundesjustizministeriums favorisierte sogenannte Tandem-Modell (Jurist und Sozialarbeiter/Pädagoge/Psychologe) nach britischem Vorbild erweist sich angesichts der problemerschöpfenden Effizienz dieser Arbeitsweise oftmals sogar billiger als eine zwangsläufig im Getümmel rotierende Einzelperson, die ohne verantwortliche Zuarbeit des jeweilig benachbarten Fachgebiets nicht seriös arbeiten kann.

Über die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit in Streitigkeiten um das Kindeswohl herrscht ja nun wirklich kein Streit.

Davon, daß sich diese uralte Erkenntnis in die Praxis umgesetzt hat, kann aber auch über ein Jahr nach der Kindschaftsrechtsreform nicht die Rede sein.

Gerade die neue Vorschrift des § 50 FGG stellt aber „diese unvergleichliche und äußerst schwierige Aufgabe“ der interdisziplinären Arbeit. Dazu müssen die beteiligten Professionen nun wirklich mehr tun als - von pädagogischer Seite - sich vor dem ja immerhin menschenrechtlich begründeten anwaltliche Beistandsethos zu fürchten, aber auch - von Juristenseite - in der „verbreiteten antipädagogischen Mentalität“ zu verharren.

Dieses Gesetz nimmt die mit der Aufgabe eines Verfahrenspflegers angesprochenen Berufsgruppen in die Pflicht eines effizienten Zusammenwirkens zum doch gemeinsamen Zweck des Kindeswohls. Es gibt viel zu tun, um das weitverbreitete gegenseitige Unverständnis aufzuarbeiten.

Die Wissenschaft ist aufgerufen, die Umsetzung des neuen § 50 FGG zu überwachen; der Gesetzgeber muß die Ergebnisse sehr genau überprüfen, will er den grundrechtlich abgeleiteten Auftrag der wirksamen Interessenvertretung für Kinder nicht scheitern sehen. Verantwortunglose und inkompetente Verfahrenspfleger werden die Gerichte nicht einsetzen.

Schlußwort, statt einer Zusammenfassung

„The child is a person and not an object of concern.“

Das Kind ist eine Person, nicht ein Gegenstand der Besorgnis!

Erschienen in
Kindschaftsrechtliche Praxis 1999 Heft 6 (1999 183ff.)
Bundesanzeiger-Verlag